

M e r k b l a t t

über den Familienzuschlag von Beamtinnen und Beamten,
Richterinnen und Richtern

Übersicht

I. Vorbemerkungen

II. Welchen Familienzuschlag erhalte ich?

III. Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Familienzuschlag

1. Welchen Familienzuschlag erhalten Ledige?
2. Welchen Familienzuschlag erhalten Beschäftigte, deren Ehe geschieden oder deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde?
3. Welche Beschäftigten, deren Ehe geschieden oder deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, erhalten Stufe 1 des Familienzuschlages?
4. Welchen Familienzuschlag erhalten Beschäftigte, die verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben?
5. Aufteilung des Familienzuschlages der Stufe 1 auf beide Ehegatten / Lebenspartner
6. Welchen Familienzuschlag erhalten Verwitwete / überlebende Lebenspartner?
7. Welchen Familienzuschlag erhalten Beschäftigte für Kinder?
8. Konkurrenzregelung bei mehreren Berechtigten für dasselbe Kind
9. Wann liegt ein Konkurrenzfall vor?
10. Änderung des Familienzuschlages

IV. Mitwirkungspflichten

1. Erklärungsvordruck, Personaldatenschutz
2. Veränderungsanzeige, Anzeigepflicht
3. Rückzahlungspflicht bei Überzahlung

I. Vorbemerkung

Dieses Merkblatt soll einen Überblick geben, unter welchen Voraussetzungen Ihnen Familienzuschlag zusteht. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte, aber auch Ihre Pflichten unterrichtet sind. So können Sie sich am besten vor Nachteilen schützen.

Heben Sie dieses Merkblatt gut auf. Es kann für Sie auch nach Jahren noch von Bedeutung sein.

Der im Beamtenbereich verwendete Begriff „Familienzuschlag“ hebt die familienbezogene Komponente der Besoldung hervor.

Im Familienzuschlag können familienstands- und kinderbezogene Anteile enthalten sein, deren Gewährung oder Nichtgewährung von den sich ändernden persönlichen Verhältnissen abhängig sein kann. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind daher schriftlich der personalaktenführenden Stelle mitzuteilen, damit Ansprüche nicht verloren gehen oder Überzahlungen vermieden werden.

Mit dem Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsrechts (15. LBesÄndG) vom 3. Juli 2008, verkündet am 12. Juli 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 174), wurden Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, Ehegatten und deren Angehörigen rückwirkend zum 3. Dezember 2003 besoldungsrechtlich gleichgestellt. Der berührte Personenkreis hat daher unter anderem gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der im Land Berlin geltenden Fassung einen rückwirkenden gesetzlichen Besoldungsanspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1. Der Landesgesetzgeber hat sich auf den Anknüpfungspunkt ehebezogener Vorschriften beschränkt. Voraussetzung für den Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 2 gemäß § 40 Abs. 2 BBesG ist die Kindergeldberechtigung nach dem Einkommenssteuergesetz bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz. Da insofern eine nach kindergeldrechtlichen Regelungen ergangene Entscheidung für den besoldungsrechtlichen Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag maßgebend ist, werden die Voraussetzungen zur Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 2 von Lebenspartnern nicht erfüllt.

Das Merkblatt kann nicht auf jeden Einzelfall eingehen. Sollten Sie Fragen haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, erteilt Ihnen Ihre personalaktenführende Stelle Auskunft.

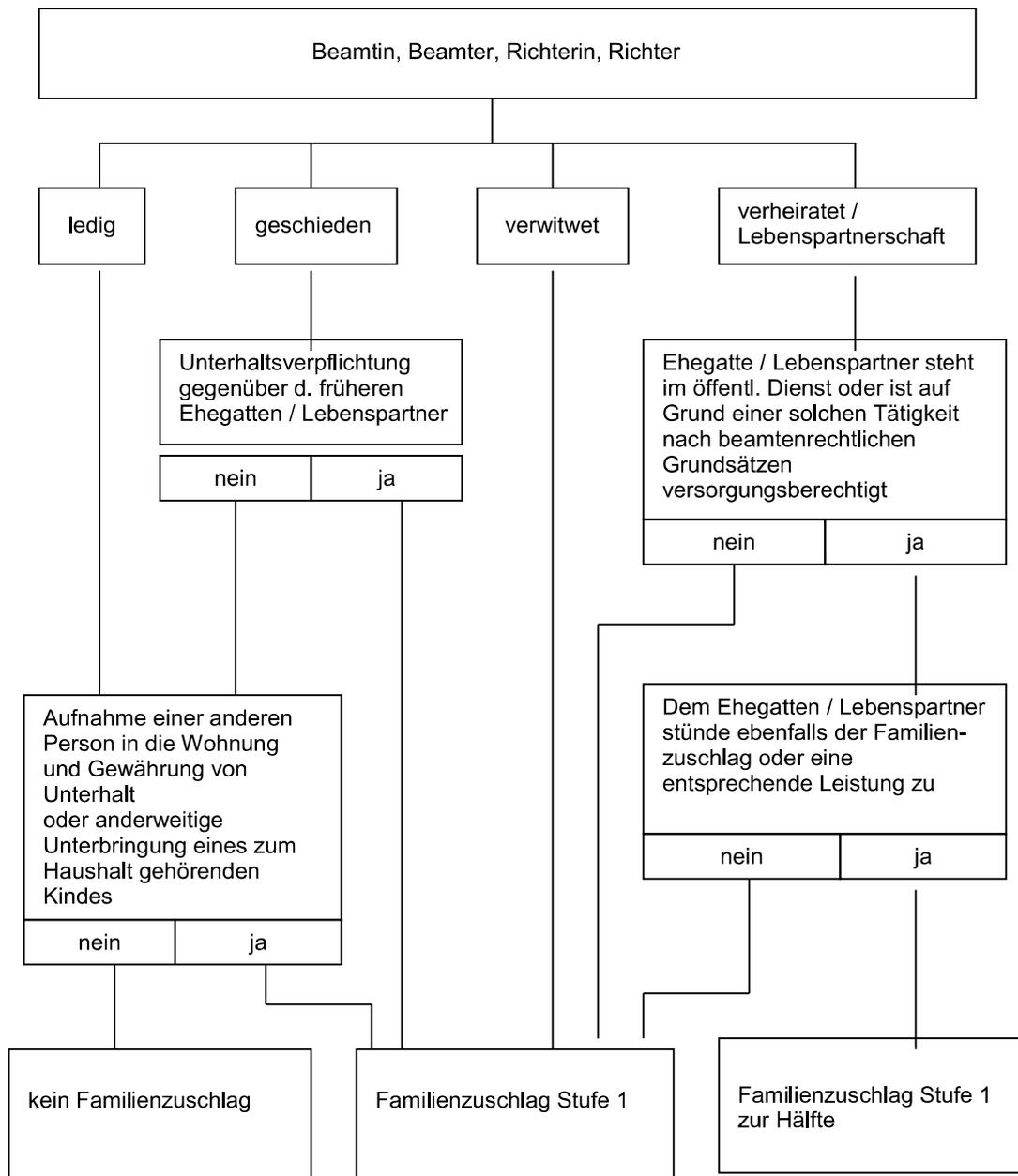
II. Welchen Familienzuschlag erhalte ich?

Der Familienzuschlag ist gestaffelt

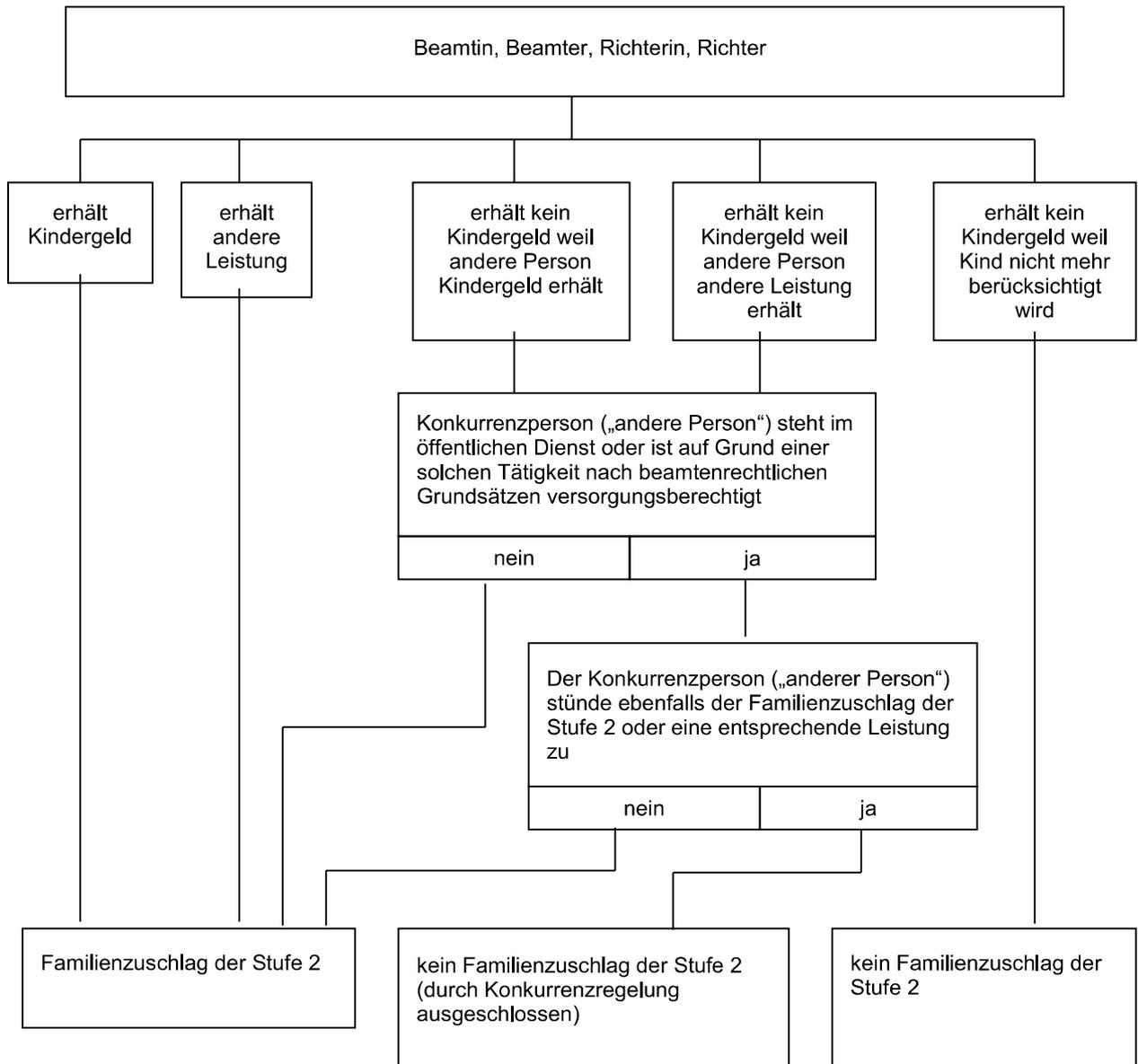
- nach der Besoldungsgruppe und
- nach der Stufe, die den Familienverhältnissen entspricht

Die Stufen des Familien- – schematische Darstellungen –

Familienzuschlag (Stufe 1)



Familienzuschlag (Stufe 2 und folgende)



Die Höhe des Familienzuschlages kann für Vollzeitbeschäftigte ohne Schwierigkeiten aus den entsprechenden Tabellen abgelesen werden.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Familienzuschlag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. Dies gilt jedoch nicht für den hälftigen Familienzuschlag der Stufe 1 und den folgenden Stufen des Familienzuschlages beim Konkurrenzfall (siehe nachstehende Ziffern 5., 8. und 9.), wenn einer der Ehegatten bzw. die „andere Person“ vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten bzw. Lebenspartner zusammen mindestens die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.

Bitte beachten Sie:

Jeder Familienzuschlag oberhalb der Stufe 1 wird nur einmal gezahlt, auch wenn mehrere Beschäftigte die Voraussetzungen erfüllen.

III. Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Familienzuschlag

1. Welchen Familienzuschlag erhalten Ledige?

Ledige Beamte und Richter erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag. Wenn sie ein kindergeldberechtigendes Kind haben, kann die Zahlung der Stufe 2 des Familienzuschlages in Betracht kommen (siehe hierzu Ziffern 7., 8. und 9.).

Den Familienzuschlag der Stufe 1 können Ledige nur dann erhalten, wenn sie eine Person (z.B. Kind) in die Wohnung aufgenommen haben, der sie zur Unterhaltsleistung gesetzlich oder sittlich verpflichtet sind und deren eigene Mittel das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 des Familienzuschlages (der übrigen Besoldungsgruppen) nicht überschreiten.

2. Welchen Familienzuschlag erhalten Beschäftigte deren Ehe geschieden oder deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde?

Geschiedene Beamte und Richter bzw. Lebenspartner, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag.

Beschäftigte, deren Ehe geschieden oder deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, können jedoch beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten.

3. Welche Beschäftigten, deren Ehe geschieden oder deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, erhalten Stufe 1 des Familienzuschlages?

Zur Stufe 1 des Familienzuschlages gehören Beschäftigte, deren Ehe geschieden oder deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde dann, wenn sie aus der (letzten) Ehe oder Lebenspartnerschaft dem **geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartner** zum Unterhalt verpflichtet sind.

Mehrfach geschiedene Beschäftigte gehören nur dann zu den vorgenannten Stufen, wenn die Unterhaltsverpflichtung aus der **letzten geschiedenen Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft herrührt**. Nach erneuter Eheschließung oder Lebenspartnerschaft ist ausschließlich der neue Familienstand maßgebend; eine daneben bestehende Unterhaltsverpflichtung aus einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft führt nicht zu einer Erhöhung des Familienzuschlages.

Eine Unterhaltsverpflichtung „aus der Ehe“ führt nur dann zu den o.g. Stufen, wenn für den früheren Ehegatten oder Lebenspartner Unterhalt mindestens in Höhe des Bruttobetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages monatlich zu leisten ist und geleistet wird. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern aus der früheren Ehe begründen keinen Anspruch auf Familienzuschlag.

Beschäftigte, deren Ehe geschieden oder deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, können den Familienzuschlag der Stufe 1 auch dann erhalten, wenn sie eine Person (**z.B. Kind**) in die

Wohnung aufgenommen haben, der sie zur Unterhaltsleistung gesetzlich oder sittlich verpflichtet sind und **deren eigene Mittel das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 des Familienzuschlages (der übrigen Besoldungsgruppen) nicht überschreiten.**

4. Welchen Familienzuschlag erhalten Beschäftigte, die verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben?

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, gehören zur Stufe 1 des Familienzuschlages. Der (rechtliche) Familienstand löst den Anspruch aus; auch getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner haben deshalb Anspruch auf die genannten Stufen des Familienzuschlages (bis die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. die Lebenspartnerschaft aufgehoben wird).

5. Aufteilung des Familienzuschlages der Stufe 1 auf beide Ehegatten / Lebenspartner

Könnten beide Ehegatten oder Lebenspartner den **Familienzuschlag der Stufe 1** erhalten, **steht** dieser dennoch **insgesamt nur einmal zu**: Es sind Konkurrenzvorschriften zu beachten. Die Konkurrenzfälle sind in Nummer 9 erläutert.

Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird im Konkurrenzfall halbiert.

6. Welchen Familienzuschlag erhalten Verwitwete / überlebende Lebenspartner?

Verwitwete Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gehören zur Stufe 1 des Familienzuschlages. Entsprechendes gilt für überlebende Lebenspartner.

Ist eine Ehe bereits vor dem Tod des Ehegatten geschieden oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben worden, sind die Voraussetzungen für Geschiedene (regelmäßig kein Familienzuschlag) maßgebend. Gleiches gilt, wenn die Beschäftigten aus erster Ehe verwitwet und aus zweiter Ehe geschieden sind bzw. die Lebenspartnerschaft eines überlebenden Lebenspartners aufgehoben wurde.

7. Welchen Familienzuschlag erhalten Beschäftigte für Kinder?

Für Kinder sind im Familienzuschlag besondere Leistungen, so genannte Kinderanteile enthalten. Der Kinderanteil im Familienzuschlag steht jedoch nur für Kinder zu, für die Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine vergleichbare Leistung besteht (siehe auch Nummer 8). Die Höhe der Kinderanteile ergibt sich aus den Beträgen der Stufen 2 und folgende des Familienzuschlages.

Beamte der unteren Besoldungsgruppen (bis Besoldungsgruppe A 5) erhalten (zusätzlich) zum Kinderanteil im Familienzuschlag für zu berücksichtigende Kinder einen Erhöhungsbetrag

gestaffelt nach Besoldungsgruppen sowie der Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder. Welches Kind erstes oder ein weiteres zu berücksichtigendes Kind ist, richtet sich nach dem Kindergeldrecht.

8. Konkurrenzregelung bei mehreren Berechtigten für dasselbe Kind

Könnten mehrere Berechtigte **den Kinderanteil im Familienzuschlag** erhalten, **steht** dieser Familienzuschlagsanteil oder **nur insgesamt einmal zu**: Es sind Konkurrenzvorschriften zu beachten. Die Konkurrenzfälle sind in Nummer 9 erläutert.

Wenn mehrere Berechtigte (z.B. der andere Elternteil, Großeltern) vorhanden sind, wird der Kinderanteil im Familienzuschlag in voller Höhe grundsätzlich demjenigen gewährt, der auch das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhält. Der **Kinderanteil** wird also - im Unterschied zum Ehegattenanteil - **nicht** aufgeteilt. Erhalten Sie nicht selbst das Kindergeld, so können Sie ebenfalls den Kinderanteil beanspruchen, wenn eine „Konkurrenzperson“ für den Familienzuschlag nicht vorhanden ist.

9. Wann liegt ein Konkurrenzfall vor?

Der Konkurrenzfall für den Ehegatten- oder Kinderanteil ist dann gegeben, wenn der andere Berechtigte ebenfalls Leistungen (Erwerbseinkünfte, Versorgungsbezüge) erhält, an denen öffentliche Mittel in irgendeiner Form beteiligt sind. Dies ist nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern auch bei vielen privatrechtlichen Einrichtungen (vgl. Nummer 9.3) der Fall.

9.1 Öffentlicher Dienst ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich - rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Altersheimen die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst erfüllt sind (siehe hierzu nachstehende Nummer 9.3).

9.2 Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in vorstehender Nummer 9.1 bezeichneten Körperschaften oder einer der bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen beteiligt ist (z.B. Einrichtungen der EU wie das Europäische Patentamt, Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsausbildung u.ä.).

9.3 Ein Konkurrenzfall wie bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst liegt auch bei einer Tätigkeit bei sonstigen (privaten) Arbeitgebern vor,
- wenn bei diesem Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird und
- die öffentliche Hand finanziell (durch die Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen) oder in anderer Weise beteiligt ist.

Es handelt sich dabei oft auch um Einrichtungen, die üblicherweise nicht dem öffentlichen Dienst zugerechnet werden, wie etwa sozial- familien- oder jugendfürsorgerische Einrichtungen (z.B. private Altersheime, private Kindergärten, private Kinderheime u.ä.) oder Privatkliniken, bei denen aber gleichwohl unabhängig von der Rechtsform der Einrichtung z.B. eingetragener Verein (e.V.), der Konkurrenzfall eintreten kann.

9.4 Geben Sie bitte Ihrer Dienstbehörde / Personalstelle umgehend Nachricht, wenn für Ihren Ehegatten / Lebenspartner oder für die bei Ihnen berücksichtigten Kinder von anderer Seite zusätzliche Leistungen im Hinblick auf den Familienstand oder wegen Berücksichtigung der Kinder gewährt werden (z.B. bezeichnet als Familienzuschlag, Sozialzuschlag, Familienbeihilfe, Familienzulage, Kinderzulage, Unterhaltsberechtigtenzulage,

Verheiratetenzulage, Ausbildungszulage für Kinder u.ä.), damit geprüft werden kann, ob ein Konkurrenzfall vorliegt.

Auch bei der in bestimmten Überleitungsfällen gewährten kinderbezogenen Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder bzw. TVÜ Bund oder TVÜ VKA, handelt es sich um eine konkurrenzauslösende Leistung.

10. Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag (der Stufe 1 und folgende) wird beim Wegfall der Voraussetzungen nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.

IV. Welche Mitwirkungspflichten obliegen Ihnen?

1. Erklärungsdruck, Personaldatenschutz

Die Bewilligung des Familienzuschlages der Stufe 1 und höher, also für Ihren Ehegatten / Lebenspartner oder für Kinder, beruht auf Ihren Angaben. Mit der „Erklärung zum Familienzuschlag“ werden die für diese Entscheidung erforderlichen Angaben erfragt. Ihre Angaben unterliegen einem besonderen Personaldatenschutz. Sie werden nur für die Berechnung von Familienzuschlag verwendet. Für andere Entscheidungen werden diese Angaben nicht herangezogen.

Die Vorgänge über Familienzuschlag werden als gesonderte Akte, also von der Personalakte getrennt, geführt.

Da Ihr Anspruch auf den Familienzuschlagsanteil für Ehegatten / Lebenspartner und Kinder mit Ansprüchen anderer Personen konkurrieren kann (vgl. Abschnitt III Nummern 5., 8. und 9.), sind genaue Angaben zur Beschäftigung Ihres Ehegatten / Lebenspartners und eines anderen Elternteils oder einer anderen Person, in dessen Haushalt ein zu berücksichtigendes Kind lebt, erforderlich, um Überzahlungen zu vermeiden. Geben Sie bitte den Arbeitgeber mit Namen und Anschrift an.

Ihre Personalstelle darf Familienzuschlagsanteile der Stufe 1 und höher nur bewilligen, wenn aufgrund der prüffähigen Angaben eine Mehrfachzahlung ausgeschlossen ist. Werden unvollständige Angaben nicht ergänzt, können die entsprechenden Familienzuschlagsanteile leider nicht bewilligt werden.

Ihre Angaben müssen vollständig und richtig sein. Sind Sie über die richtige Beantwortung einer Frage im Zweifel, so wenden Sie sich bitte an Ihren Personalsachbearbeiter.

2. Veränderungsanzeige, Anzeigepflicht

Persönliche Verhältnisse ändern sich. Das kann Einfluss auf Ihren Familienzuschlag haben, z.B. wenn Ihr Ehegatte / Lebenspartner eine Tätigkeit aufnimmt, Ihr Kind die Ausbildung beendet usw. Sie müssen deshalb **jede Änderung** in Ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich Ihrer personalaktenführenden Stelle schriftlich anzeigen, damit geprüft werden kann, ob sich die Änderung auf den Familienzuschlag auswirkt.

Diese Änderungen vollziehen sich außerhalb des Dienstverhältnisses. Als Empfänger familienbezogener besoldungs-, versorgungsrechtlicher Leistungen sind Sie daher verpflichtet, sich bei Entgegennahme dieser Leistungen für jeden Auszahlungszeitraum über das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen, über die Sie durch dieses Merkblatt unterrichtet sind, zu vergewissern. Sie haben sich mit der gegenüber Ihrer personalaktenführenden Stelle abgegebene „Erklärung“ verpflichtet, dieser Stelle solche Änderungen sofort anzuzeigen, z.B. auch dann, wenn

Sie von Ihrem Ehegatten / Lebenspartner getrennt leben, geschieden sind oder zu berücksichtigende Kinder außerhalb Ihres Haushalts leben.

3. Rückzahlungspflicht bei Überzahlung

Familienzuschlagsanteile, die Sie infolge unterlassener, unvollständiger, fehlerhafter oder verspäteter Anzeige zu viel erhalten haben, werden zurückgefordert. Bitte vermeiden Sie durch rechtzeitige und vollständige Anzeigen, dass Familienzuschlagsanteile gezahlt werden, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Für beide Seiten ist eine Änderung für die Vergangenheit wegen unterlassener oder verspäteter Anzeige unerfreulich.